EINWOHNERGEMEINDE FEHREN

Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis :

		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Aufgaben	4
§ 3	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
§ 4	Wasserbezüger	4
II. Organisation und Aufsicht		
§ 5	Gemeinderat	5
§ 6	Kommissionen	5
§ 7	Fachorgane	5
§ 8	Verwaltung	5
III. Wasserversorungsanlagen der Gemeinde		
§ 9	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	5
§ 10	Erschliessung	5 / 6
§ 11	Öffentliche Leitungen	6
§ 12	Übernahme privater Anlagen	6
§ 13	Hydranten	6
§ 14	Übrige Löschanlagen	6
§ 15	Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	7
§ 16	Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	7
IV. Hausanschlussleitungen		
§ 17	Begriff	7
§ 18	Erstellung und Kosten	7
§ 19	Eigentum, Unterhalt, Ersatz	7
§ 20	Ausführung	7
§ 21	Abnahme	7 / 8
§ 22	Technische Vorschriften	8
§ 23	Durchleitungsrecht	8
V. Hausinstallationen		
§ 24	Erstellung, Kosten und Unterhalt	8
§ 25	Technische Vorschriften	8
§ 26	Wasserbehandlungsanlagen	8
§ 27	Mangelhafte Installationen	9
§ 28	Frostgefahr	9
§ 29	Kontrollrecht	9
§ 30	Regenwasseranlagen	9
VI. Wasserzähler		
§ 31	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	9 / 10
§ 32	Standort	10
§ 33	Haftung bei Beschädigung	10
§ 34	Revision und Störungen	10
VII. Wasserabgabe		
§ 35	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	10
§ 36	Verwendung des Wassers	11
§ 37	Einschränkungen der Wasserabgabe	11
§ 38	Sperrung der Wasserabgabe	11
§ 39	Pflicht zum Wasserbezug	11
§ 40	Anschlussgesuch	11
§ 41	Haftung des Wasserbezügers	11

§ 42 Wasserableitungsverbot 12
§ 43 Ungerechtfertigter Wasserbezug 12
§ 44 Aufhebung eines Anschlusses 12
§ 45 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser 12

VIII. Finanzierung

§ 46 Erschliessungsbeiträge 12
§ 47 Anschlussgebühr 12
§ 48 Benützungsgebühr 12 / 13
§ 49 Einforderung, Verzugszins, Verjährung 13
§ 50 Grundpfandrechte der Gemeinde 13
§ 51 Gebühren 13

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 52 Strafbestimmungen 13
§ 53 Rechtsmittel 14
§ 54 Bisherige Bestimmungen 14
§ 55 Inkrafttreten 14

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Fehren

- gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, sowie das Schutzzonenreglement vom 19. Februar 1985 -

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 2.

2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.

3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
- die Anlagen der Wassergewinnung, - aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung
- die Hydranten

4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
- Quellfassungen
- Brunnstuben
- Reservoire
- Pumpenanlagen
- Steuerungsanlagen
- öffentliches Leitungsnetz
- Wasserzähler
- öffentlichen Brunnen

2 Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 498 vom 19. Februar 1985 genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung.
Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen, sowie den Ersatz von Anlagen gemäss der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.

3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

§ 6 Kommissionen

1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen, sowie für den Vollzug dieses Reglements die Baukommission in Absprache und auf Antrag der Wasserkommission zuständig. Die Zusammensetzung der Wasserkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.

2 Die Wasserkommission sorgt für die Erstellung und spätere Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

3 Für die Belange der Wasserqualität ist die Umwelt- und Gesundheitskommission und für die Belange des Löschschutzes die Feuerwehrkommission zur Beratung beigezogen werden.

§ 7 Fachorgane

Die Aufgaben des Brunnmeisters sind im " Selbstkontroll - Konzept " der Wasserversorgung Fehren beschrieben.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10 Erschliessung

1 Innerhalb der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.

2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.

3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.

4 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

§ 11 Öffentliche Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung), sowie die Versorgungsleistungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

§ 12 Übernahme privater Anlagen

1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen gemäss §§ 103 und 105 Planungs- und Baugesetz. In der Regel werden nur Anlagen übernommen, welche den gemeindeeigenen Anforderungen entsprechen und von der Gebäudeversicherung geprüft wurden.

2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt allenfalls gegen Entschädigung.

§ 13 Hydranten

1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

2 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Gesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

3 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten der Verlegung zu Lasten der Gemeinde.

4 Hydranten, auch wenn sie auf privaten Grundstück stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.

5 Die Hydranten müssen allseitig gut zugänglich sein.

§ 14 Übrige Löschanlagen

1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadensplatzkommandant) zu Verfügung.

2 Die Löschreserven der Reservoire sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 15 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 16 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt-/Versorgungsleitung bis und mit dem Wasserzähler.

§ 18 Erstellung und Kosten

1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung und die Abnahme inklusive dem Einmessen sind vom Wasserbezüger zu tragen.

3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber wird zu Lasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

1 Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.

2 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich auf seine Kosten beheben zu lassen.

§ 20 Ausführung

1 Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung und deren Ersatz und Reparatur durch den Brunnmeister oder einen konzessionierten Installateur ausführen lassen.

2 Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt den Brunnmeister oder ihre Vertragsunternehmer mit der Schadenbehebung. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

1 Der Wasserkommission ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung werden durch die Wasserkommission eingemessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch den Brunnmeister zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 22 Technische Vorschriften

1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.

2 Die Hausanschlussleitung muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 0.80 m betragen.

3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur Polyethylen-Kunststoffrohre (PE) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss im Minimum 40 mm betragen. Im Bereich der Bodenplatte ist die HA - Wasserleitung zwingend in einem Schutzrohr zu verlegen.

4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.

5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahnen und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.

6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

§ 23 Durchleitungsrecht

1 Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

2 Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldungspflicht erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

§ 26 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.

§ 27 Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen - auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde - die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.

§ 28 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.

§ 29 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

§ 30 Regenwasseranlagen

Die Regenwasser-Nutzungs-Installationen können durch die Gemeinde oder deren Kontrollinstanz abgenommen werden.

1 Regenwasser Nutzungsanlagen sind durch die Baukommission in Absprache und auf Antrag der Wasserkommission zu bewilligen.

2 Regenwasser Nutzungssysteme sind strikte von Trinkwassersystemen zu trennen. Verbindungen sind unzulässig (SVGW 1.422). Der Einbau von Wasserzählern ist nach Vorgabe der Baukommission in Absprache und auf Antrag der Wasserkommission vorzunehmen.

3 Um Fehlanschlüsse zu verhindern, sind die Leitungsinstallationen für Regenwasser eindeutig und dauerhaft mit der Beschriftung "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

4 Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse (auch Aussenhähnen) sind mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.

5 Die Dimensionierung der Regenwasserinstallation hat nach den Wasserleitsätzen W 3 der SVGW zu erfolgen.

6 Damit die Funktionsfähigkeit der Anlage auch in Trockenperioden gewährleistet ist, kann der Regenwasserspeicher mit einer Trinkwassernachspeisung ausgerüstet werden (ohne Rücklaufmöglichkeit in das Gemeindenetz).

7 Die Trinkwassernachspeisung des Speichers durch den Einbau eines Systemtrenngerätes ist nicht gestattet.

8 In der Regenwasserzuleitung zum Speicher sind geeignete Filter einzubauen.

9 Bei der Trinkwasserverteilbatterie ist ein fix montiertes Hinweisschild mit der Beschriftung "Achtung; Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem" anzubringen.

VI. Wasserzähler

§ 31 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

1 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Hauptwasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn besondere Verhältnisse wie zum Beispiel Regenwasseranlagen es erfordern.

2 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und durch den Brunnmeister eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren festgelegt.

§ 32 Standort

1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.

2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe beziehungsweise für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 33 Haftung bei Beschädigung

1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 34 Revision und Störungen

1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.

4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 35 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.

2 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.

3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 36 Verwendung des Wassers

1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 37 Einschränkungen der Wasserabgabe

1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
- im Fall höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- in Notlagen und im Brandfall

2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.

3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 38 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich:

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
- bei wiederholter Wasserverschwendung, vor allem wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installation und Messeinrichtungen

§ 39 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende eigene Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 40 Anschlussgesuch

1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Baukommission ein schriftliches Gesuch in 3-facher Ausführung einzureichen. Diese gibt die Unterlagen zur Bearbeitung an die Wasserkommission weiter.

2 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 41 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

§ 42 Wasserableitungsverbot

1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen, sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

§ 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 44 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 45 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser

1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Anhang zu diesem Wasserreglement und ist von der Grösse des Objektes abhängig.

2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde.

VIII. Finanzierung

§ 46 Erschliessungsbeiträge

Die Erschliessungsbeiträge sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge der Gemeinde geregelt.

§ 47 Anschlussgebühr

1 Zur Deckung der für die Wasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Leitung eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für Wasserleitungen wird aufgrund der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses und der maximal erlaubten Geschosszahl gemäss Zonenreglement erhoben (Bruttogeschossfläche Erdgeschoss x maximale Geschosse = BGFmax).

3 Die Anschlussgebühren für Gebäude, die ausserhalb der Bauzone liegen, werden auf der Grundlage der Bruttogeschossfläche (BGF) erhoben.

4 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 48 Benützungsgebühr

1 Zur Deckung sämtlicher Ausgaben der laufenden Kosten in der Wasserversorgung sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

2 Die Grundgebühren werden pro Einheit (Haus / Wohnung) und pro Industrie - / Gewerbe - / und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler erhoben.

4 Für Grossbezüger (Verbrauch ab 500 m^3) wie Industrie, Gewerbe, Landwirte etc. können öffentlich rechtliche Verträge erarbeitet werden, in welchen die Benützungsgebühr festgelegt wird. Die Reduktion wird wie folgt definiert: ab dem Bezug von 501 m^3 Trinkwasser, sind 50 % des m^3/Wasserpreises zu verrechnen.

5 Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt jährlich.

6 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig, und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

7 Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes.

8 Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, ist der Mehraufwand über die laufende Rechnung der Gemeinde zu finanzieren.

§ 49 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Installation der Wasseruhr) erfolgen.

Die Benützungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die massgebenden Artikel des OR sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

§ 50 Grundpfandrecht der Gemeinde

1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 284 und 285 EG / ZGB eintragen lassen.

2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung gemäss § 285 EG / ZGB zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 51 Gebühren

Die Höhe der Gebühren werden im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren festgelegt.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 52 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 53 Rechtsmittel

Gegen die Verfügung der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 54 Bisherige Bestimmungen

Das Reglement vom 01. Januar 2003 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 55 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Für die Einwohnergemeinde Fehren :

Die Gemeindepräsidentin :

Nicole Ditzler

GEMEINDE FEHREN KANTON SOLOTHURN

Die Gemeindeschreiberin :

Regina Fringeli

Genehmigt durch den Gemeinderat am: 8. November 2017

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am: 27. November 2017

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1134 genehmigt.
Solothurn, den 14. 8. 2018
Der Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN